

- Die mehrfache Umwandlung von Glossenteilen der Hs. B zu capituli (= Weichbildtext) der Hs. P, obwohl sich die Glossentexte der Hs. B schon rein äußerlich deutlich erkennbar durch kleinere Schrift gegenüber dem Weichbildtext abheben.
- Unterschiedliche Länge der Glossentexte von Hs. B und Hs. P.
- Der Judeneid, der Zwischentext zwischen Judeneid und dem angeblichen Privileg Ottos d. Gr. von 948 sowie das angebliche Privileg selbst erscheinen in Hs. B als Glossenbestandteile (kenntlich an der kleineren Schrift). In Hs. P dagegen erscheinen diese Teile als Weichbildtext, gezählt als c. 142 (1.): Judeneid, [142] (2.): Zwischentext und 143: angebliches Privileg Ottos d. Gr. von 948.

Ob eine andere deutsche Handschrift als direkte Vorlage für die Hs. P diene, können nur weitere Forschungen klären. Nach neuesten Untersuchungen der Arbeitsgruppe „Monumenta Germaniae Historica – Sachsenspiegelglossen“ an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig sind gegenwärtig 24 vollständige deutsche Textzeugen vorhanden, deren Analyse noch aussteht.

Solange systematische Quellenforschungen zum Sächsischen Weichbildrecht mit Glosse sowie historisch-kritische Ausgaben (im Rahmen der MGH?) fehlen, wird man sich gedulden müssen, um letzte Klarheit zu gewinnen.